



Neuausrichtung

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

in dieser Ausgabe wollen wir Ihnen das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) eingehend vorstellen. Gleich auf der rechten Seite können Sie die wichtigsten darin verstreuten Einzelmaßnahmen nachlesen. Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen dann die neun großen Maßnahmenpakete des PNG vor.

So viel sei schon verraten: Das PNG ist wohl kaum eine Neuausrichtung. Allerdings finden Sie in dem Gesetz interessante Ansätze, die sich auf bestimmte Facetten Ihrer Tätigkeit – mitunter sogar auf Ihr Geschäftsmodell – auswirken könnten. Denken Sie z. B. daran, dass im SGB XI nunmehr neben die Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung zusätzlich die (reine) Betreuung tritt. Für solche Leistungen können Sie zukünftig von den Kassen entlohnt werden!

Um eine ganz andere Neuausrichtung geht es beim Thema Personalführung (Seite 6). Unser Tipp: Vergessen Sie die üblichen Führungstechniken - führen Sie mit Persönlichkeit!

Viele Einsichten beim Lesen wünscht Ihnen

*Th. Siefarth*

Thorsten Siefarth, Chefredakteur „Rechtssicher pflegen aktuell“

Thorsten Siefarth ist in München als Rechtsanwalt und Dozent für Pflege-recht tätig. Er berät vor allem Pflegeeinrichtungen im Haftungs-, Arbeits- und Sozialrecht.

## Pflege-Neuausrichtungsgesetz: Das müssen Sie wissen!

Es fehlt noch immer an einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Eine Finanzierungsreform für die Pflegeversicherung lässt ebenfalls auf sich warten. Allerdings wollte Gesundheitsminister Bahr dann doch nicht alles auf die lange Bank schieben. So hat er das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) auf den Weg gebracht.

Wir möchten Ihnen die wesentlichen Regelungen vorstellen. Änderungen wird es wohl nur noch im Detail geben.

Das PNG hat vor allem demen-te Menschen im Blick. Aber es gibt auch eine ganze Reihe von interes-santen Einzelmaßnahmen.

So wird bei einem Antrag auf Ge-währung wohnumfeldverbessernder Maßnahmen die Einkommensprü-fung abgeschafft (§ 40 SGB XI n. F.).

Außerdem verlängert sich die Rahmenfrist für die Anerkennung als verantwortliche Fachkraft ein-heitlich auf acht Jahre (§ 71 Abs. 3 SGB XI n. F.). Das soll den Wieder-einstieg in den Beruf erleichtern.

Pflegeeinrichtungen werden nur dann noch auf die Zahlung der ortsüblichen Vergütung verpflichtet, wenn für sie keine Mindestlohnre-gelung gilt (§ 72 Abs. 3 SGB XI n. F.).

Pflegeeinrichtungen können für

ehrenamtliche Unterstützung den ehrenamtlich tätigen Personen Auf-wandsentschädigungen zahlen, so-wweit sie durch diese von allgemeinen Pflegeleistungen entlastet werden (§ 84 Abs. 3 SGB XI n. F.)

Prüfungen der Pflegeeinrichtung sind grds. unangemeldet durchzu-führen. Neu: Wenn organisatorische Gründe es erfordern, soll die Quali-tätsprüfung in ambulanten Pflege-einrichtungen kurzfristig angekünd-igt werden. (§ 114a Abs. 1 SGB XI n. F.).

Um Doppelprüfungen zu vermei-den, haben die Landesverbände der Pflegekassen den Prüfumfang der Re-gelprüfung in angemessener Weise zu verringern.

Die Pflegeeinrichtung kann ver-langen, dass von einer Verringe-rung der Prüfpflicht abgesehen wird (§ 114 Abs. 3 SGB XI n. F.).

In Modellversuchen soll eine bes-tere Verzahnung der MDK- und der Heimaufsichtprüfung geprüft wer-den (§ 117 Abs. 1 SGB XI n. F.).

Und schließlich wird ein Urteil des BSG umgesetzt: Ein Pflegevertrag zur häuslichen Pflege wird jederzeit (nicht nur zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz) kündbar sein (§ 120 Abs. 2 SGB XI n. F.).

### Inhalt

- ◆ **Sozialrecht:**  
PNG: Mehr Leistungen für Demente, mehr Wahlmöglichkeiten! ..... 2
- ◆ **Haftungsrecht:**  
Selbst Schuld! Wann Patienten mitverantwortlich sind! ..... 4
- ◆ **Einrichtungsmanagement:**  
Personal führt man mit Persönlichkeit! ..... 6



## PNG: Mehr Leistungen für Demente, mehr Wahlmöglichkeiten!

Die Leistungen für Demente stehen beim PNG im Vordergrund. Deswegen werden die Leistungen für Sie ausgeweitet. Hinzukommt, dass der Sachleistungsanspruch geöffnet wird und mehr Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden. Beides kommt letztlich allen Leistungsempfängern zugute.

### Internet-Tipp

Wir enthalten uns hier weitgehend einer kritischen Würdigung der neuen Regelungen. Ausführliche Stellungnahmen finden Sie aus unterschiedlichen Blickwinkeln beim vdek ([www.vdek.de](http://www.vdek.de)), bei der AWO ([www.awo-informationservice.org](http://www.awo-informationservice.org)), beim DBfK ([www.dbfk.de](http://www.dbfk.de)) oder bei ver.di ([www.gesundheitspolitik.verdi.de](http://www.gesundheitspolitik.verdi.de)).

### Leistungen für Demente werden ausgeweitet

Demente erhalten mehr Pflegesachleistungen. Interessant: Die Pflegestufe III geht bei der Erhöhung leer aus.

Pflegestufe	alt	neu
0	0 €	225 €
I	450 €	665 €
II	1.100 €	1.250 €
III	1.550 €	1.550 €

Beim Pflegegeld sieht es ähnlich aus.

Pflegestufe	alt	neu
0	0 €	120 €
I	235 €	305 €
II	440 €	525 €
III	700 €	700 €

Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz können schon jetzt Leistungen nach § 45b SGB XI beanspruchen: maximal 100 Euro (Grundbetrag) bzw. 200 Euro (erhöhter Betrag) pro Mo-

nat. Dieser Betrag wird zwar nicht erhöht, aber für eine Übergangszeit (bis ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff nebst Begutachtungsverfahren feststeht) kann nunmehr neben diesen Geldern zusätzlich ein Teil der Pflegesachleistungen und des Pflegegelds gewährt werden (§ 123 SGB XI n. F.).

Pflegestufe	Pflegesachleistung	Pflegegeld
0	bis 225 €	120 €
I	bis zu 665 €	305 €
II	1.250 €	525 €

### Sachleistungsanspruch wird geöffnet

Ergänzt wird diese Leistungsausweitung dadurch, dass der Sachleistungsanspruch nach § 36 SGB XI geöffnet wird.

Zum einen werden Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung um die häusliche Betreuung ergänzt.

Zum anderen steht der Sachleistungsbetrag künftig für alle drei Leistungsbereiche (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und häusliche Betreuung) zur freien Verfügung. Der Versicherte kann also aus den Angeboten der Pflegedienste Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und häusliche Betreuung frei wählen (wenn gewährleistet ist, dass die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind).

Konsequenz für Sie: Ab dem 1.1.2013 können Sie als Dienst zugelassen werden, der vor allem häusliche Betreuung erbringt (evtl. gekoppelt mit hauswirtschaftlicher Versorgung). § 71 Abs. 3a SGB XI n. F. fordert für solche Dienste eine besondere Kennzeichnung (z. B. als „Betreuungsdienst“). Anstelle der Pflegefachkraft sind qualifizierte,

fachlich geeignete und zuverlässige Kräfte mit zweijähriger Berufserfahrung im erlernten Beruf als verantwortliche Kräfte einzusetzen. Das können z.B. Altentherapeuten, Heilerzieher, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen sein.

Interessant ganz besonders für Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen: Diese können nun auch zulasten der Pflegeversicherung zusätzliche Betreuungskräfte für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz einsetzen (§ 87b Abs. 1 SGB XI n. F.)!

### Mehr Wahlmöglichkeiten

Bisher müssen Pflegebedürftige von Pflegediensten standardisierte Komplexleistungen in Anspruch nehmen. Nun sollen sie auch Zeitkontingente vereinbaren dürfen. Sie können dann zusammen mit den Pflegediensten frei entscheiden, welche Leistungen in diesem Zeitkontingent erbracht werden sollen (s. § 89 Abs. 3 Satz 1 SGB XI n. F.).

Zusammen mit der bereits zuvor erwähnten Öffnung der Pflegesachleistungen bedeutet dies: Der Pflegebedürftige entscheidet, in welchem Umfang er Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung oder häusliche Betreuung in Anspruch nimmt und welche Hilfen er konkret abrufen.

Die Landesverbände der Pflegekassen werden verpflichtet, über die ambulanten Pflegedienste hinaus, qualifizierte Leistungserbringer zur Erbringung von Sachleistungen zuzulassen und Verträge mit ihnen zu schließen (s. §§ 36 Abs. 1a, 77 Abs. 1a SGB XI n. F.). Zwingende Voraussetzung für die Zulassung ist allerdings, dass die Anbieter auch tatsächlich *qualitätsgesicherte* Betreuungsleistungen und eine adäquate hauswirtschaftliche Versorgung anbieten können.